

GESTALTUNGSFIBEL

FÜR DIE ALTSTADT
REICHENBACH/ VOGTLAND



Richtlinie über die Gestaltung
der Altstadt

STÄDTEBAULICHE ERNEUERUNG REICHENBACH

GESTALTUNGSFIBEL

Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Präambel	5
1 Räumlicher Geltungsbereich	8
2 Sachlicher Geltungsbereich	8
3 Allgemeine Anforderungen	10
4 Straßenräume	10
5 Gebäudetyp	12
6 Gliederung der Baukörper	14
7 Gliederung der Fassaden	16
8 Material und Farbe der Fassaden	18
9 Wandöffnungen	22
10 Markisen, Vordächer, Rolläden, Lüftungsgitter	26
11 Dachgestaltung	28
12 Werbeanlagen	32
13 Einfriedungen	34
14 Technische Anlagen	36
15 Außenanlagen	38
16 Unterhaltungspflicht	40
17 Ausnahmen und Befreiungen	40
18 Genehmigungspflicht	40
Anhang	41
Quellen	45
Impressum	45

Vorwort

Die Stadt Reichenbach im Vogtland kann auf ein knapp 800-jähriges Bestehen zurückblicken. Diese lange Stadtgeschichte hat auch ihre sichtbaren baulichen Spuren hinterlassen, auf die wir mit Recht stolz sein können. Gemeint sind dabei die zahlreichen historischen Bauwerke und das unverwechselbare Stadtbild Reichenbachs, das uns unsere Vorfahren übergeben haben. Es ist unsere Aufgabe, dieses Erbe für unsere nachfolgenden Generationen zu bewahren und zu pflegen.

Eine Stadt wird nicht nur von den großen repräsentativen Gebäuden wie Burgen, Schlössern, Kirchen, Schulen und Rathäusern geprägt, sondern auch jedes einzelne Haus mit seinen baulichen Details - wie Fenster und Haustüren, Fassadenoberflächen und -farben, Dächer, Zäune und Mauern - beeinflusst das Stadtbild erheblich. Ebenso sind der historische Stadtgrundriss, die Straßen, Gassen und Plätze mit ihren Oberflächen (Stadtboden) und Möblierungen (Brunnen, Denkmäler, öffentlichen Anlagen usw.) sowie das Stadtgrün (öffentliche Grünflächen / private Gärten) entscheidend für den unverwechselbaren Charakter einer Stadt.

Reichenbach im Vogtland ist nunmehr seit mehr als einem Jahrzehnt in die Städtebauprogramme des Bundes und des Freistaates Sachsen aufgenommen. Inzwischen sind durch öffentliche und private Zusammenarbeit zahlreiche Maßnahmen verwirklicht worden, die unser Stadtbild wesentlich bereichern und sehr zum Vorteil verändert haben. Viele staatliche Mittel und private Anstrengungen haben dazu beigetragen, dass unser historisches Stadtzentrum heute bereits in vielen Bereichen in neuem Glanz erstrahlt. Wichtige Baudenkmäler wurden bereits restauriert und mit neuem Leben erfüllt. Auch zeitgemäße Neubauten in stadtgestalterisch ansprechender Architektur konnten geschickt in das historische Umfeld integriert werden, ohne das Altstadtbild zu stören.

Weitere Aufklärungsarbeit ist jedoch notwendig, wenn das Ziel der behutsamen Stadterneuerung, Stadtbildpflege und Wiederbelebung der Innenstadt und der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität erreicht werden soll.

Aus diesem Grund wurde eine Gestaltungsfibel erarbeitet, die einerseits helfen soll, gestalterische Fehlentwicklungen zu vermeiden, andererseits aber auch ortstypische Gestaltungsmöglichkeiten anhand von gelungenen Beispielen aufzeigen soll.

Die Gestaltungsfibel soll die baulichen Qualitäten unserer Heimatstadt vor Augen führen und den Bauherren ein Instrument in die Hand geben, mit dem die bebaute und von den Vorfahren geschaffene Stadt in ihrer Qualität bewahrt, wiederhergestellt und an die heutigen Anforderungen angepasst wird, ohne den einzelnen Gebäuden den unverwechselbaren historischen Charakter und die architektonische Ausstrahlung zu nehmen.

Die Fibel hilft dabei, mit ihren Lösungsvorschlägen und Gestaltungsvarianten einen vernünftigen Weg zur Bewahrung des historischen Stadtbildes zu gehen und den Wünschen nach einer substanzerhaltenden Erneuerung gerecht zu werden.

Dies erfordert, will man die historische Stadt in ihrem Gefüge und in ihrer Gestalt bewahren, zunächst eine Einschränkung gegenüber dem Bauen auf der „Grünen Wiese“. Hier kann nicht bedenkenlos die komplette Vielfalt der modernen Bauprodukte eingesetzt werden, sowohl aus technischer als auch aus gestalterischer Sicht.

Die Gestaltungsfibel soll Ratgeber sein und Unterstützung bei allen diesen Entscheidungen geben.

Sie ist ein wichtiger Leitfaden für Instandsetzungen/ Veränderungen an historischen Gebäuden und Bauteilen, sowie für die in die historische Altstadt zu integrierenden Neubauten.

Präambel

Diese Gestaltungsrichtlinie zielt darauf, den Veränderungs- und Erneuerungsprozess so zu lenken, dass die Innenstadt auch in Zukunft als historisch geprägter Stadtraum erkennbar bleibt.

Damit sollen städtebauliche / gestalterische Fehlentwicklungen im Altstadtkern vermieden und die Stadtgestalt im Rahmen der Sanierung bewahrt und im positiven Sinne weiterentwickelt werden.

Neben der Bewahrung und Wiederaufnahme bewährter historischer und ortstypischer Bauformen soll vor allem auch der zeitgenössischen Architektur ausreichend Raum gewährt werden, damit Reichenbach auch als Stadt im 21. Jahrhundert eine Möglichkeit zur Zukunft hat.

Diese Richtlinie ist als Gestaltungshilfe im städtebaulichen Erneuerungsprozess zu verstehen.



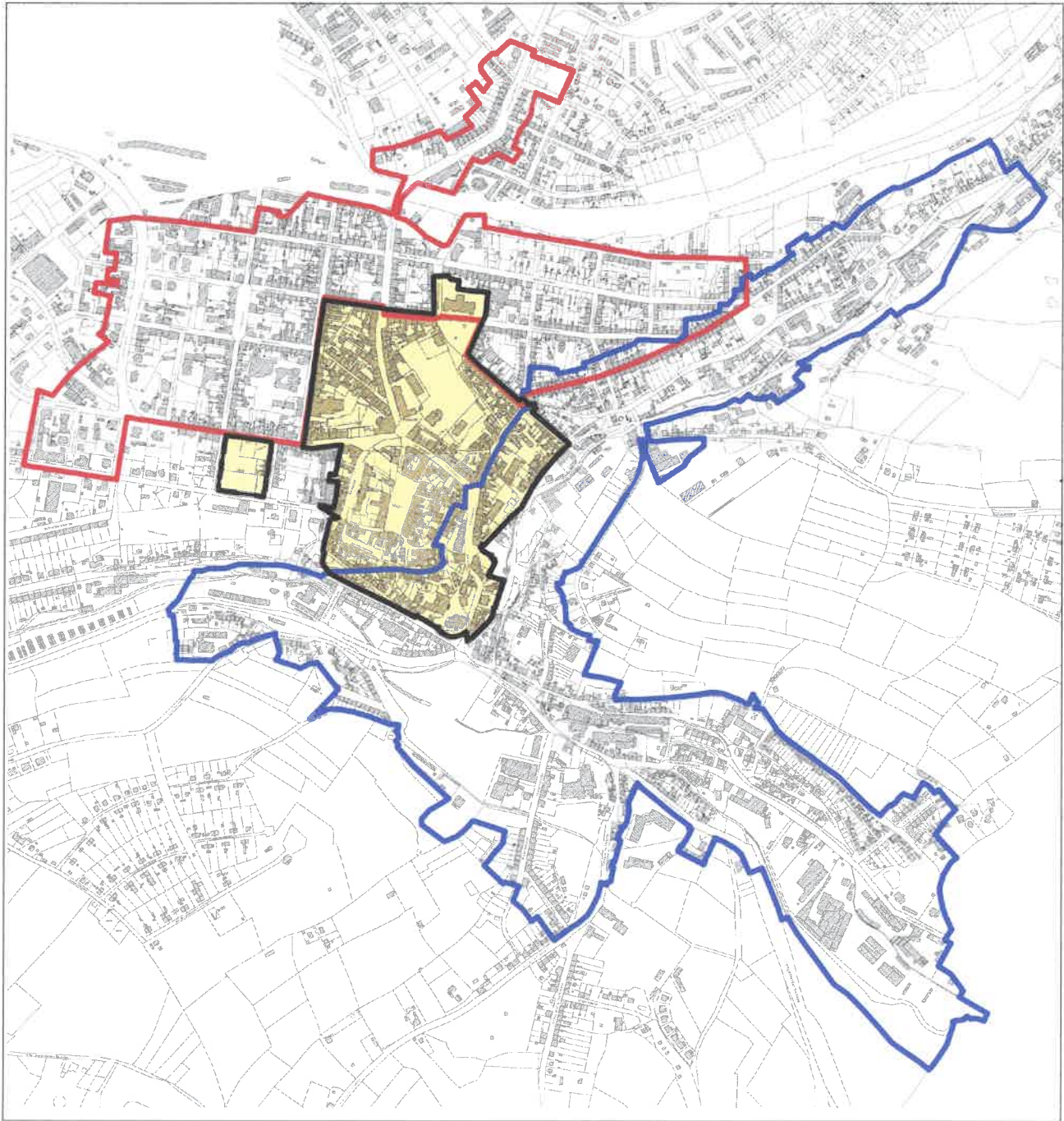
Quelle: Hansa Luftbild 1993

1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst den im Lageplan "gelb" gekennzeichneten Bereich (Sanierungsgebiet).
- (2) Die Richtlinie wird auch für darüber hinausgehende weitere städtebaulich bedeutsame Bereiche der Altstadt, dem "Erhaltungssatzungsgebiet - Gründerzeitstadt" (Kennzeichnung "rot") und auf Grundstücke, die im Programmgebiet Soziale Stadt - "Erweiterte Altstadt" (Kennzeichnung "blau") öffentliche Zuschüsse erhalten, sinngemäß angewendet.
- (3) Dem nebenstehenden Lageplan (Seite 9) ist die räumliche Begrenzung des Geltungsbereiches zu entnehmen.




2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für bauliche Maßnahmen wie Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten.
Dazu zählen z. B. Putzerneuerung, Fassadenanstrich, Fassadenverkleidung, Dacheindeckung, Sockelverkleidung, Fenster- und Tür-/ Torerneuerung etc.
Dabei unterliegen der Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen, die unmittelbar auf den öffentlichen Straßenraum einwirken bzw. von diesem wahrzunehmen sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für Vorhaben, die gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (in Kraft getreten am 01.10.2004) genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig und genehmigungsfrei sind.
- (3) Die Anwendung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 03.03.1993, geändert durch Gesetz vom 04.07.1994, 28.06.2001, bleibt von den Vorschriften dieser Richtlinie unberührt.
- (4) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.

Abgrenzung Geltungsbereich

Städtebauliche Erneuerung Reichenbach,

Geltungsbereich:

-  Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet 1 "Stadtzentrum"
-  Erhaltungssatzungsgebiet "Gründerzeitstadt"
-  Soziale Stadt "Erweiterte Altstadt"

3 Allgemeine Anforderungen

(1) Alle baulichen Maßnahmen sollen sich, insbesondere hinsichtlich

- Gebäudetyp
- Baufluchten / Raumkanten
- Art und Größe der Baukörper
- Dach- und Fassadenausbildung
- Material und Farbe der Oberflächen
- Freiflächengestaltung

und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das historische Stadtbild, das Straßen- und Platzbild sowie die Dachlandschaft harmone einfügen.

Vorrangig ist der Bestand zu erhalten und zu ergänzen.

4 Straßenräume

Die vorhandenen historischen Straßenräume sind zu erhalten. Bei Neubauten ist der Verlauf der bestehenden historischen Baufluchten/ Raumkanten und Straßenraumprofile aufzunehmen.

Gestalterische Einheit



Strasse



Gasse



Platz

Die Straßen- Gassen, und Platzräume der Reichenbacher Innenstadt wirken als homogene und harmonische Einheit mit jeweils individuellem Charakter.

Gebäudestruktur

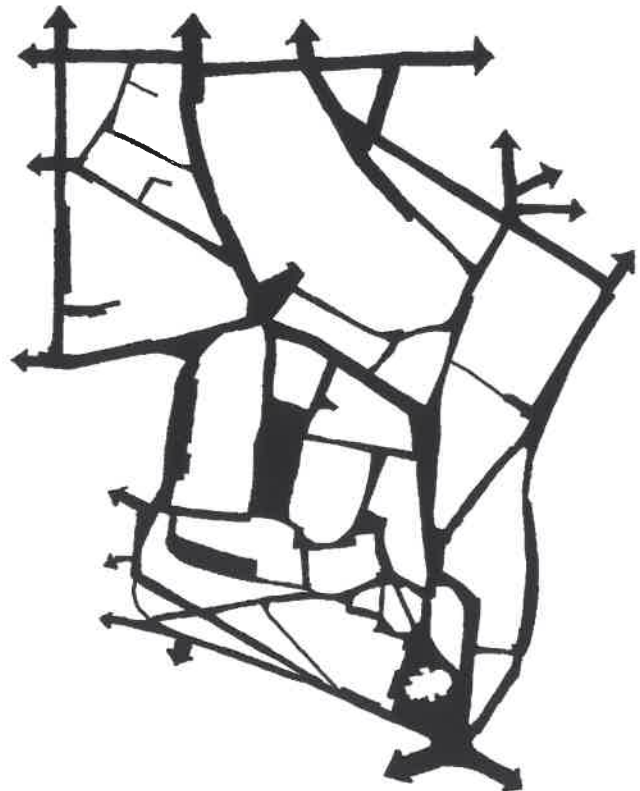


Die städtebauliche Struktur von Reichenbach im Vogtland ist trotz einiger Baulücken noch sehr gut ablesbar. Straßen und Platzräume sind durch die geschlossene Bebauung genau definiert.

Vor allem die geschlossenen Häuserzeilen um den Marktplatz und entlang der gründerzeitlichen Straßenzüge bilden sehr bestimmende Raumkanten.

Versätze, Rücksprünge aus der Flucht und jede andere Form räumlich wirksamer Abweichungen von der historischen Bauflucht stören diese Grundstruktur und sind nicht erwünscht.

Struktur der Straßen, Plätze, Gassen und Wege



Die Struktur der öffentlichen Freiflächen wie Straßen, Plätze und Gassen charakterisiert eine Stadt und sorgt für einen unverwechselbaren Gesamteindruck.

Besonders stadtbildprägend für Reichenbach im Vogtland ist die ursprüngliche runde Aussenform des mittelalterlichen Stadtkörpers mit dem rechteckigen Marktplatz in der Mitte, welche noch gut zu erkennen ist.

Des Weiteren stellen die orthogonalen gründerzeitlichen Blockbebauungen im Nordwesten der Innenstadt eine charakteristische und dominierende Struktur dar.

5 Gebäudetyp

(1) Neu zu errichtende Gebäude sind traufseitig zur Straße auszubilden.

(2) Sondertypen können als Ausnahme zugelassen werden, wo dies aus der historischen Stadtentwicklung begründet ist.

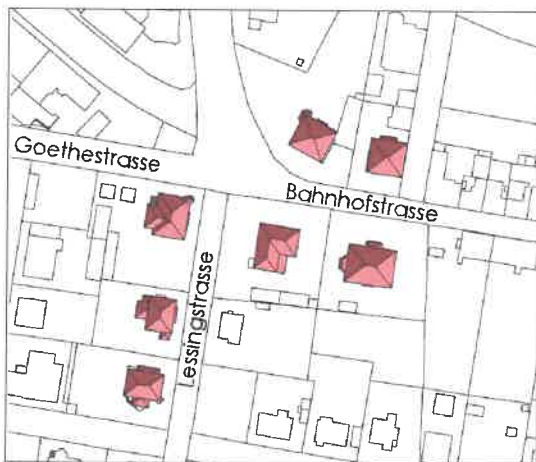
- beim Zusammentreffen zweier städtebaulicher Richtungen (z. B. Straßeneinmündungen)
- aus anderen städtebaulich räumlichen Erfordernissen

Stadthaus



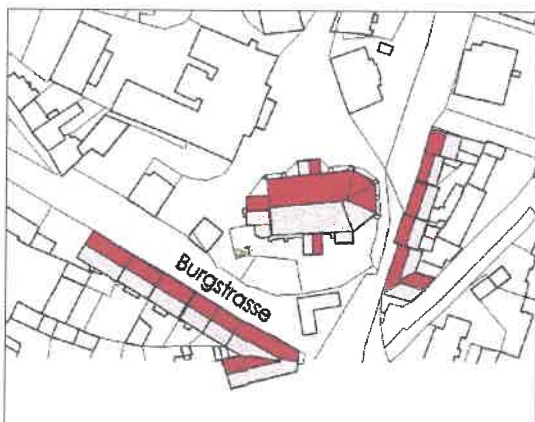
Nahezu alle Straßenzüge der Innenstadt werden von geschlossenen Stadthausstrukturen geprägt. Die Gebäude stehen mit der Traufe parallel zur Straße. An Kreuzungen und Straßeneinmündungen folgt die Dachform dem Verlauf der Straßen.

Villa



In der Bahnhofstrasse und dem westlichen Teil der Alberi-Strasse dominieren villenartige Einzelgebäude mit großzügigen Grünbereichen.

Sonderbaukörper



Bauliche Sonderformen mit entsprechend spezialisierter Nutzung (meist öffentlich oder kirchlich) treten nur vereinzelt an städtebaulich exponierten Stellen wie Plätzen, Straßenaufweitungen, Mündungs- oder Kreuzungsbereichen auf.

6 Gliederung der Baukörper

(1) Zeilenbebauung

1. Baukörper sind so zu errichten, zu erhalten bzw. wiederherzustellen, dass sie die historische Parzellenstruktur ablesbar machen.
2. Bei Baulücken und Brachflächen, für die keine Parzellenstruktur mehr festzustellen ist, orientiert sich die Breite der Baukörper nach der durchschnittlichen Parzellenbreite des jeweiligen Straßenzuges.
3. Bauliche Maßnahmen und Farbgestaltungen, die die Wirkung der Parzellenstrukturen beeinträchtigen, insbesondere das Zusammenfassen benachbarter Fassaden oder deren Teile, sind unzulässig.
4. Wird bei einem Neubau ein Gebäude über mehrere Parzellen errichtet, so muss der Charakter des ursprünglichen Baubestandes oder soweit kein früherer Baubestand vorhanden war der Charakter der benachbarten Bebauung bei der Neubebauung aufgenommen werden und durch die Bildung von Fassadenabschnitten ablesbar sein.

Die Fassadenabschnitte müssen sich unterscheiden in den Gestaltungselementen der

- Fassadenbreite
- Firsthöhe
- Traufvorsprünge
- Vertikalen / horizontalen Gliederung
- Höhendifferenzierung in den Sockeln
- Farbgebung

Die Geschossigkeit der Baukörper richtet sich nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB und Punkt 11 der Richtlinie. Zusätzlich kann das Dachgeschoss ein Vollgeschoss im Sinne des §20 BauNVO sein.

(2) Einzelbebauung

1. Die vorhandenen Baufluchtlinien sind auch bei einer Neubebauung aufzunehmen.

Der Charakter der jeweiligen Baustruktur des Gebietes ist bindend.

7 Gliederung der Fassaden

- (1) Gebäudefassaden sind in der für Reichenbach typischen Fassadengrundform der Lochfassade mit rechteckigen, stehenden Einzelfenstern zu erstellen bzw. wiederherzustellen. Die gesamte Fassade muss architektonisch einheitlich gestaltet sein.

Fassaden nebeneinanderstehender Gebäude dürfen nicht zu einer gestalterischen Einheit zusammengefasst werden. Die Gestaltungsgrundsätze richten sich nach Punkt 6 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Richtlinie.

- (2) Konstruktionselemente und konstruktive Achsen müssen klar über alle Geschosse erkennbar und bis auf den Sockel herabgeführt werden. Die Mindestpfeilerbreite im Erdgeschoss muss mindestens 40 cm betragen.

- (3) Bestehende Putz- und Natursteinsockel aus ortstypischem Material sind zu erhalten. Bei Neubauten sollen Sockel angeordnet werden, die als Putzsockel oder aus ortstypischem Material (Granit) ausgebildet werden. Keramiksockel oder Sockelverkleidungen aus Kunststoff, Klinker und aus poliertem Naturstein sind unzulässig.

- (4) Vorhandene Gliederungselemente (Gesimse, Ornamente, Fenstergewände, Faschen, Erker, Fachwerkteile etc.) sind zu erhalten und dürfen nicht überdeckt werden. Die Faschenbreite beträgt in der Regel 12-14 cm.

Lochfassade mit axialem Bezug



Die typische Reichenbacher Fassade ist die Lochfassade. Bei diesem Fassadentypus überwiegt der Wandflächenanteil den Öffnungsanteil. Die Lage der Öffnungen eines Geschosses korrespondiert jeweils mit den darunterliegenden, wodurch die konstruktiven Achsen (rot) des Gebäudes ohne Unterbrechung vom Erdgeschoss bis ins Dachgeschoss verlaufen.

Typische Gliederungselemente



Lisenen



Gurtgesims / Fenstergewände



Bänderungen / Gewände

Trotz einiger unsachgemäßer Modernisierungsmaßnahmen, bei welcher Fassadenornamente entfernt wurden, weisen die Fassaden in Reichenbach zahlreiche Gliederungs- und Schmuckelemente auf. Typische Fassadengliederungselemente sind Pilaster und Lisenen, Putzspiegel und Ornamente, Fenstergewände, Faschen, Bänderungen usw. Diese sind für das Erscheinungsbild einer Fassade von herausragender Bedeutung und sind somit unbedingt zu erhalten.

8 Material und Farbe der Fassaden

(1) Die sichtbaren Wandteile sind in ortsüblichen Materialien zu gestalten. Ortsübliche Materialien sind:

- Putze mit und ohne Anstrich
- Beiges / rotes Klinkermauerwerk (Gründerzeit)

Die Verwendung von Baustoffen, die dieses oder anderes Material vortäuschen, ist nicht gestattet.

(2) Im Sockelbereich sind folgende Materialien zulässig

- Naturstein gestockt, gesägt (Granit, nicht poliert)
- Putz
- Sichtbeton (nur bei Neubauten)
- einfarbiges Ziegelmauerwerk ohne Glasur (nur bei Klinkergebäuden)

(3) Als Sichtfachwerk ausgeführte Fachwerkteile dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden.

(4) Es kann gefordert werden, dass im Rahmen von Umbaumaßnahmen festgestelltes Sichtmauerwerk und Sichtfachwerk freigelegt wird.

Putz



Das in Reichenbach dominierende Fassadenmaterial ist Putz. Dieser findet als Glatz- und Rauputz vor allem im zentralen Altstadtbereich Verwendung. Er gliedert die Fassade durch reliefartige Vor- und Rücksprünge, differenzierte Farbgebungen oder ornamentale Bemalungen.



Klinker



In der Gründerzeit kam es verstärkt zum Einsatz von Klinker als 'Fassadenmaterial'. Diese meist beigen und roten Klinker in unterschiedlichen Farbnuancen wurden oftmals als Zierverband eingebaut und finden als Sichtmauerwerk vor allem in den Obergeschossen Verwendung.



Fachwerk



Sichtfachwerk an der Fassade ist in Reichenbach eher die Ausnahme. Es ist zumeist auf einzelne Fassadenbereiche, wie Erker oder Dachgeschosse beschränkt, wodurch diese Gebäudeteile betont und gestalterisch hervorgehoben werden.



(5) Farben an den Fassaden

Der Farbvorschlag (die Ausführungsart und die Farbgebung der Fassade; dies gilt auch für Fenster, Fensterläden, Türen und Tore) ist vor Ausführung mit der Stadtverwaltung abzustimmen und anschließend anhand von Musterflächen festzulegen. Soweit noch ersichtlich, ist die ursprüngliche Farbfassung wiederherzustellen.

1. Innerhalb einer Fassade muss ein Farbton als Grundfarbe deutlich dominieren; Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen (z. B. Fenstergewände und -faschen, Türgewände, Gesimse etc.) können farblich abgesetzt werden.
2. Sichtfachwerk ist von der übrigen Fassadenfläche farblich abzusetzen.
Es muss dunkler als die Ausfachung behandelt werden.
3. Ein Material- oder Farbwechsel zwischen der Straßenfassade und sichtbaren Seitenwänden (Giebeln) ist nicht zulässig.
4. Giebelbeschriftungen, Bebilderungen und Zergliederung durch Fassadenbänder sind nicht zulässig.

Grundton



Wie historische Zeichnungen der Reichenbacher Straßen und Plätze belegen, gab es in früherer Zeit eine große Bandbreite an Fassadeneinfärbungen. Obwohl dabei jedes Gebäude eine eigenständige Fassadenfarbe aufwies, harmonisierten benachbarte Gebäude miteinander, da auf die Verwendung greller Farben verzichtet wurde.

Die einzelnen Gebäude besaßen dabei einen dominierenden, zumeist gelben oder roten, Grundton. Dieser Grundton wurde durch farbliche Nuancen aus derselben oder einer dazu harmonisierende Farbpalette ergänzt, indem einzelne Fassadenteile wie Fenstergewände oder Gesimse farblich abgesetzt wurden.

Diese Prinzipien sollten auch bei Renovierungen und Neubauten wieder aufgegriffen werden.



Betonung konstruktiver Einzelemente



Auswahl Palette Gelb



Auswahl Palette Grau



9 Wandöffnungen

(1) Schaufenster

Sie sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen stehende Formate aufweisen.

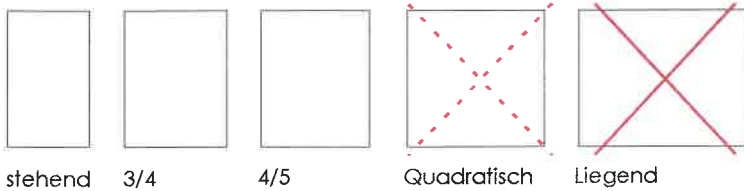
Liegen mehrere Schaufenster nebeneinander, sind sie entsprechend der Ausbildung in den Obergeschossen zu gliedern.

Historische Schaufenster und Schaufensteranlagen aus dem 19. und 20. Jahrhundert sind zu erhalten.

(2) Fenster

1. Historische Fensterteilungen (-sprossungen) sind zu bewahren.
Bei historischen Bauten sind die vorhandenen Fensterformate (stehende) beizubehalten. Fenster ohne Glasteilung sind nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig sind Sprossenimitationen zwischen den Scheiben und Metallsprossen. Die Sprossen sind als glasteilende, konstruktive Sprossen auszuführen, vorhandene Profilierungen sind beizubehalten. Als Material ist vorrangig Holz zu verwenden.
2. Bei Neubauten können Fensterteilungen verlangt werden, wenn dies nach dem historischen Erscheinungsbild des Straßenzuges geboten ist.
3. Vorhandene Fensterflächen dürfen nicht auf Dauer durch Anstreichen, Bekleben oder durch Platten geschlossen werden.
4. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen.

Proportion



Das typische Fensterformat ist das stehende Rechteck. Liegende Fensterproportionen sind nicht stadtbildtypisch, quadratische Formate nur u. U. möglich. Liegende Öffnungsformate (z. B. Schaufenster) können durch Gliederungselemente in stehende Fensterformate unterteilt werden.

Gliederung



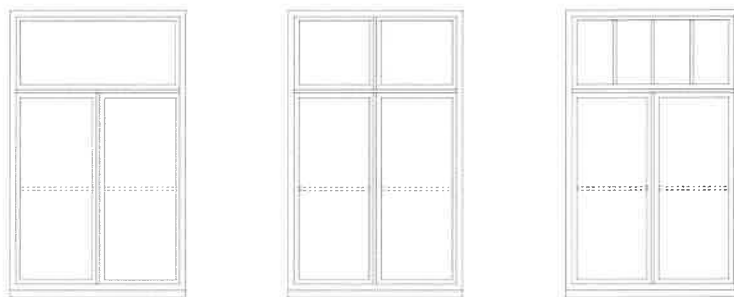
Historische Galgenstockfenster mit Fensterfaschen



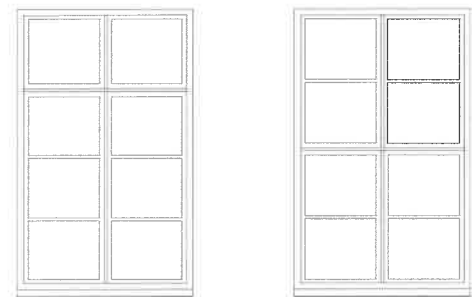
Neubau in Anlehnung an das historische Erscheinungsbild



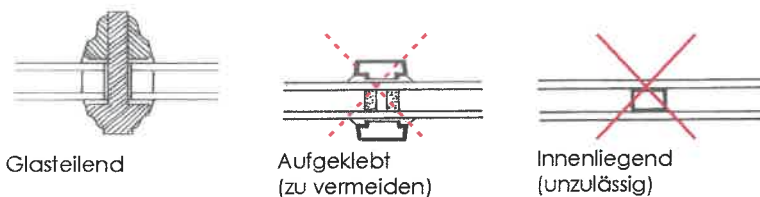
Gelungene moderne Fenstergliederung



Typisch historische Fenstergliederungen in Reichenbach/ Vogtland



Konstruktion



Stadtbildtypisch sind schreinermäßige Holzkonstruktionen mit möglichst schlanken Profilen. Kämpfer und Sprossen sollten Profilierungen aufweisen. Aufgeklebte Sprossenimitationen sind zu vermeiden, innenliegende Sprossenimitationen sind unzulässig.

Schaufenster



Typische Schaufenstergliederung mittels glasteilender Sprossen sowie in oder vor die Fensterfläche gestellter Säulen.

(3) Haustüren, Tore

1. Vorhandene handwerklich wertvolle oder ortsbildtypische Haustüren oder Tore sind zu erhalten.
2. Neue Türen und Tore sollten nach historischem Vorbild gestaltet werden.
3. Grundsätzlich sind bei Haus- und Nebeneingangstüren Holztüren zu bevorzugen. Soweit Aluminium- / Stahl- und Kunststofftüren den gestalterischen Anforderungen der historischen Vorbilder entsprechen, sind diese als Ausnahme zulässig.

Der nachträgliche Einbau von Garagentoren in Hauptgebäude, die an den öffentlichen Straßen- und Platzraum angrenzen, ist nicht erwünscht. Soweit sie nach dem historischen Vorbild eines Durchfahrtstores ausgebildet werden, sind sie jedoch ausnahmsweise zulässig. Die Sturzhöhen der vorhandenen Wandöffnungen sind dabei aufzunehmen.

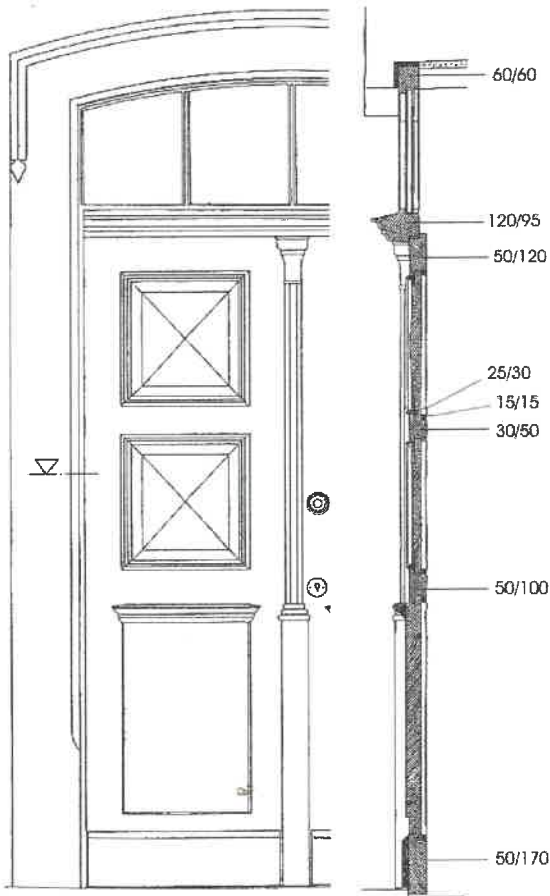
Material



Der Werkstoff **Holz** als stadtbildtypisches und altstadtgerechtes Material stellt im Regelfall die beste Lösung dar. Dabei können einzelne Felder verglast oder separate Oberlichter aus **Glas** eingebaut werden.

Typisch ist die Verwendung von **Metalgittern** als Schutz für dahinterliegende Glasflächen.

Konstruktion



Einflügelige Tür



Zweiflügelige Tür mit Dreh- und Standflügel



Zweiflügelige Tür mit feststehendem Glasoberlicht



Dreiflügelige Tür mit einem Dreh- und zwei Standflügeln sowie einem feststehenden Oberlicht

Konstruktionsbeispiel einer profilierten zweiflügeligen Holztür mit feststehendem Oberlicht

10 Markisen, Vordächer, Rolläden,

(1) Markisen

Markisen sind ausschließlich als bewegliche Markisen über den Schaufenstern an der Vorderfront baulicher Anlagen zulässig. Sie dürfen nur im Erdgeschossbereich und nur unmittelbar über Öffnungen angeordnet werden. Die Anordnung und Gestaltung muss so erfolgen, dass die architektonische Gliederung des Baukörpers nicht gestört wird. Die Farbe der Markise muss mit der Farbe des Fassadenputzes harmonisieren.

(2) Rolläden

Auf der Fassade angeordnete Jalousie- und Rolladenkästen sind nicht zulässig. Innenliegende Jalousien- und Rolladenkästen sind zulässig, soweit sie von außen nicht sichtbar sind oder sich die Proportionen der vorhandenen Fensteröffnungen nicht wesentlich ändern (hochrechteckiges Fensterformat).

Historische, gründerzeitliche, außenliegende Jalousiekästen sind zu erhalten.

Rolladenbehänge sind vorzugsweise in Holz anzufertigen.

Fensterläden sind zulässig, wo der historische Bestand nachgewiesen werden kann.

Markisen und Vordächer

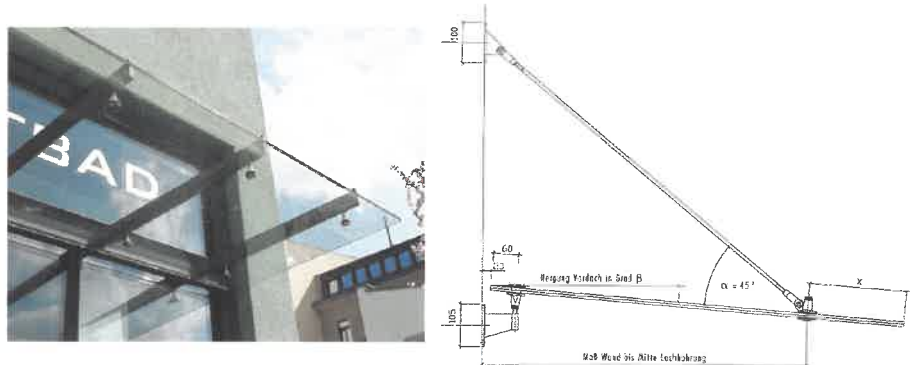


Vordächer sind in der Altstadt von Reichenbach untypisch und sollten wenn möglich nicht zum Einsatz kommen.

Auf massive Vordächer - entsprechend dem Beispiel nebenan - sollte unter allen Umständen verzichtet werden, da diese eine gestalterische Trennung von Erdgeschoss und Obergeschossen bewirken. Zudem ergeben sich Nachteile bei der Belichtung des Erdgeschosses.

Vordächer

Für die Konstruktion von Vordächern empfiehlt sich die Verwendung von Stahl-Glas-Elementen. Diese lassen aufgrund ihres filigranen und transparenten Erscheinungsbildes Durchblicke auf die dahinterliegende Fassade zu und wirken nicht trennend.



Konstruktionsvorschlag Stahl-Glas-Vordach (Quelle: glasmarte Factbox, GM OVERHEAD)

Markisen

Möglich ist der Einsatz von nicht feststehenden Markisen. Diese sollten in Struktur und Farbgebung mit der Fassade harmonisieren.

Größe, Anzahl und Anbringungs-ort richten sich nach den jeweiligen konstruktiven Achsen bzw. Öffnungsachsen. Markisen, die über die gesamte Gebäudefassade reichen, sind nicht zulässig. Durch die Markise dürfen keine Gliederungselemente verdeckt oder zerstört werden



Rolläden



Aussenliegende Rolläden und Jalousien sind an bestehenden Gebäuden nicht altstadt-gerecht.

Der nachträgliche Einbau von Rolläden - wie im Beispiel links - sollte daher vermieden werden.

Rolläden sollten nur dort zum Einsatz kommen, wo sie als innenliegende Roll-ladenkästen in das Gebäude integriert werden können, bzw. - wie im Beispiel rechts - kaum in Erscheinung treten und die Proportionen der Fensteröffnung nur unwesentlich verändern.



11 Dachgestaltung

(1) Dachform

Die derzeitige Dachlandschaft, die geprägt ist durch die ortsüblichen, historischen Dachformen, ihre maßstäbliche Gliederung, das verwendete Dachmaterial und die Farbigkeit ist zu erhalten.

Folgende Dachformen sind zulässig:

- Satteldach
- Walmdach (in allen Arten)
- Mansarddach

Einseitige Dachanhebungen bei Einzelgebäuden sind nicht zulässig. Bei Gebäuden in der Häuserzeile ist eine Dachanhebung auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

(2) Material und Farbe der Dächer

Das Dachdeckungsmaterial ist in quartierstypischer Art zu wählen. Optisch gleichwertiges Material kann verwendet werden. Zulässig sind anthrazitfarbener Schiefer, Kunstschiefer und in Ausnahmefällen bei untergeordneten Dächern auch glatte Dachsteine (keine engobierten Dachsteine, hochglanz).

(3) Trauf- und Firsthöhe

Die Trauf- und Firsthöhen von Gebäuden richten sich nach der historisch überlieferten Baustruktur.

Bei Neubauten ist zwischen den beiden Traufhöhen der angrenzenden Gebäude zu vermitteln. Eine maximale Überhöhung von ca. 50 cm ist dabei möglich.

Bei Neubauten in Straßen, Gassen und am Hang ist die Traufhöhe so zu wählen, dass sich in Verbindung mit benachbarten Traufhöhen eine höhenmäßige Staffelung ergibt.

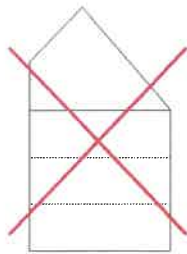
Im Zuge von umfassenden Umbaumaßnahmen kann bei bestehenden Gebäuden, die sich nicht in die historisch gewachsene Baustruktur einfügen, die Rückführung in den städtebaulichen Ausgangszustand verlangt werden.

(4) Dachneigung

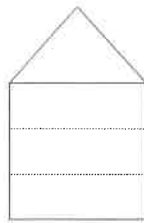
Die Dachneigung richtet sich nach der überwiegenden Dachneigung der Nachbargebäude.

Bei Nebengebäuden, die nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, können niedrigere Dachneigungen, in Ausnahmefällen auch Flachdächer, gewählt werden.

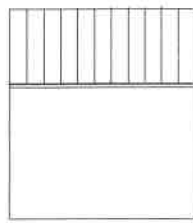
Dachform



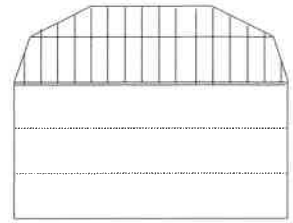
Einseitige Dachanhebung



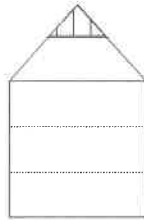
Satteldach



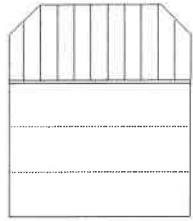
Mansarddach



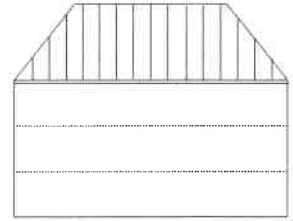
Einseitige Dachanhebungen stören durch ihren asymmetrischen Giebel das harmonische Erscheinungsbild eines Straßenzuges und sind daher bei freistehenden Einzelgebäuden nicht erlaubt.



Krüppelwalmdach



Walmdach



Bei Gebäuden in Häuserzeilen kann unter Umständen die straßenrückwärtige Dachseite angehoben werden.

Typisch für Reichenbach ist das Satteldach, vor allem in den Häuserzeilen der Gründerzeitblocks und der Altstadt. An den Kreuzungen und bei abknickenden Straßenzügen finden sich Walm- und Krüppelwalmdächer, wodurch die jeweiligen städtebaulichen Richtungen nachgezeichnet werden. Das Mansarddach findet vor allem bei freistehenden Einzelgebäuden wie Villen Verwendung.

Material und Farbe



Naturschiefer

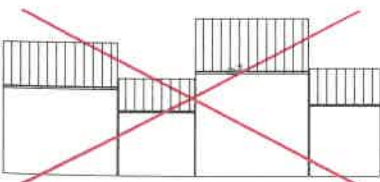


Kunstschiefer

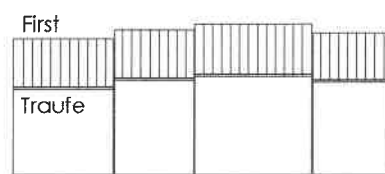


Anthrazitfarbene Dachsteine

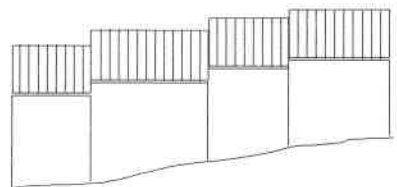
Trauf und Firsthöhe



Stark wechselnde Trauf und Firsthöhen wirken störend auf einen ruhigen und harmonischen Gesamteindruck des Straßenzuges.



Trauf- und Firsthöhen, die sich an der jeweiligen Nachbarbebauung orientieren und nur geringfügig von diesen abweichen, lassen ein stimmiges Gesamtbild entstehen.



An Hanglagen sollte die Höhenstaffelung der Gebäude den jeweiligen Geländeverlauf nachzeichnen.

(5) Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster

1. Dachaufbauten

Dachaufbauten müssen sich in die Gestalt des Gebäudes einfügen, ortsübliche Konstruktionen sind vorrangig zu verwenden. Ortsüblich sind: stehende Gauben, Zwerchgiebel. Schleppgauben sind als Ausnahme zulässig.

Bei stehenden Einzelgauben ist eine Breite von maximal 1,35 m zulässig, die Gesamtbreite aller Gauben darf maximal ein Drittel der Trauflänge betragen.

Als Abstand zwischen Ortgang / Grat und Gaube bzw. zwischen den Gauben ist mindestens 1 m einzuhalten. Die Firsthöhe der Gauben muss mindestens 1,50 m (in der Vertikalen gemessen) unter der Hauptfirstlinie des Daches liegen.

Pro Gebäude bzw. Fassadenabschnitt ist nur ein Zwerchgiebel zulässig. Die Breite des Zwerchgiebels darf maximal 6 m betragen, jedoch nicht mehr als 40% der Trauflänge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes.

Als Abstand des Zwerchgiebels zum Ortgang bzw. der Fassadenabschnittsgrenze ist ein Abstand von jeweils mindestens 1,50 m einzuhalten.

Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muss mindestens 50 cm (in der Vertikalen gemessen) unter der Hauptfirstlinie des Daches liegen.

Einzelne Schleppgauben sind als Ausnahme zulässig, soweit eine Gesamtbreite von maximal 1,35 m nicht überschritten wird und das Schleppdach mindestens ein Fünftel der Gesamtdachlänge unterhalb des Hauptfirstes einbindet.

2. Dacheinschnitte

Dacheinschnitte (Negativgauben), die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, sind nicht zulässig.

3. Dachfenster

Liegende Wohndachfenster sind nur zulässig, soweit sie vom öffentlichen Raum aus nicht einzusehen sind.

Gaubentypen



Schleppgaube

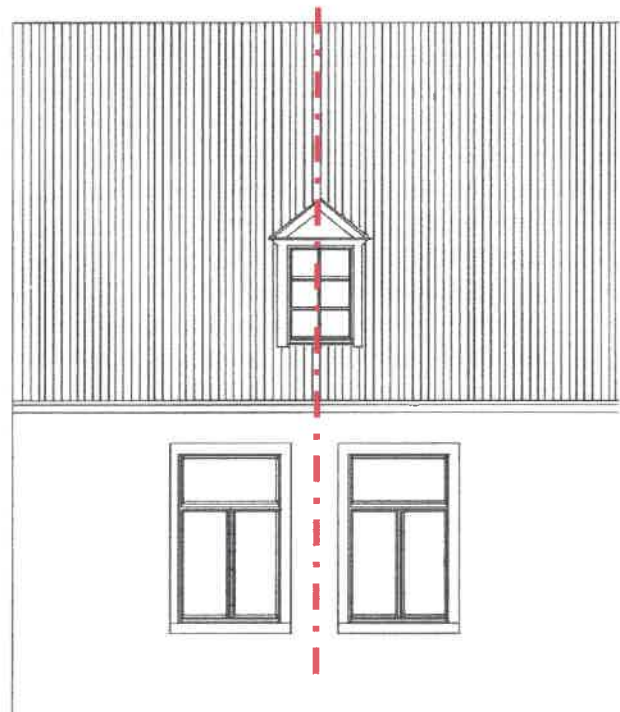
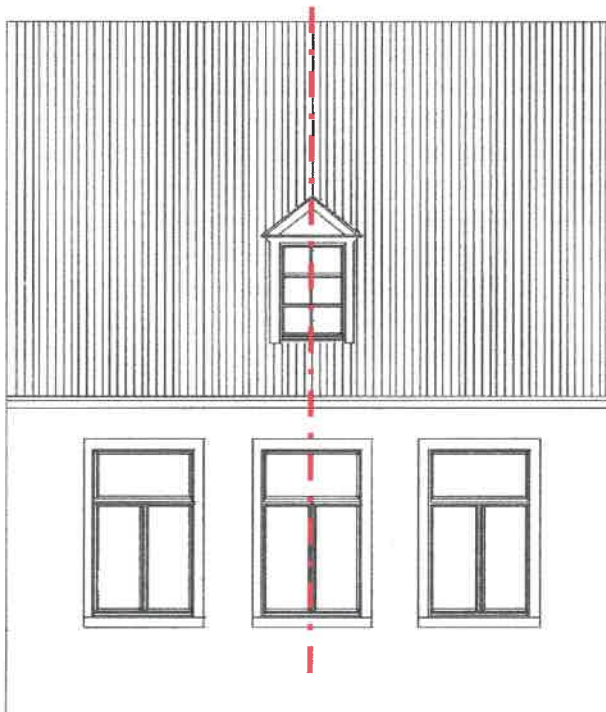


Stehende Gaube

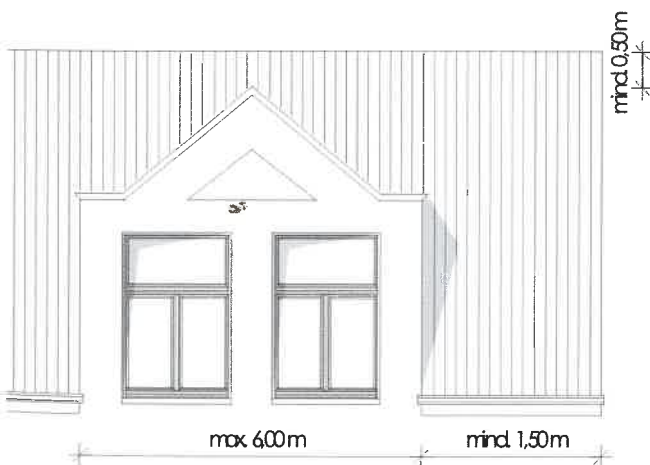


Zwerchgiebel

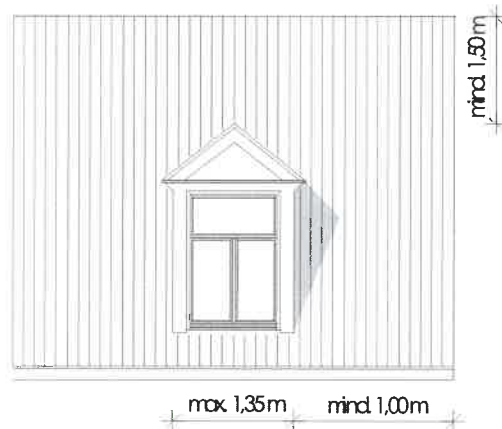
Lage und Größe



Die Lage der Gauben richtet sich nach den Öffnungsachsen der darunterliegenden Geschosse. Die Mittelachse der Gauben liegt entweder genau auf den Öffnungsachsen oder genau dazwischen (also auf den konstruktiven Achsen).



Zwerchgiebel



Gaube

12 WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem historischen Stadtbild und der Architektur des Gebäudes anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Firmenzeichen.
- (2) Anbringungsort der Fassadenwerbung ist das Erdgeschoss. Bei mehrgeschossigen Gebäuden ist eine Werbung bis zur Oberkante des Gurtgesimses über dem Erdgeschoss zulässig. Bei Fassaden ohne Gesims ist die Anbringung bis zum Bereich der Geschossdecke zwischen EG und 1. OG möglich.

Für jedes Geschäft ist auf der Gebäudefront grundsätzlich nur eine Werbeanlage zulässig, die aus mehreren Teilen bestehen kann, sofern sie einheitlich gestaltet ist. Vorhandene historische Ausleger werden hierbei nicht mitgerechnet.

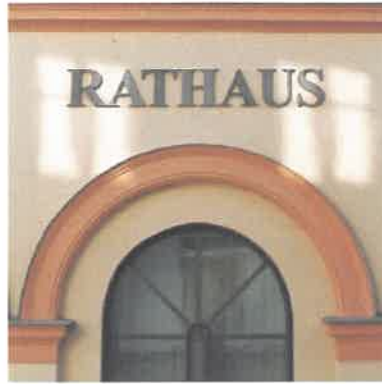
Tragende oder architekturgliedemde Bauteile wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker, Ornamente und Inschriften dürfen durch die Werbeanlage optisch nicht zerschnitten werden.

- (3) Zugelassen sind auf die Wand aufgemalte Beschriftungen, aufgesetzte Beschriftungen aus Einzelbuchstaben aus den Werkstoffen Metall, Stuck, Keramik, Kunststoff sowie senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen in Form von Auslegern. Kletterwerbungen und die Beschriftung von Giebeln sind unzulässig.
- (4) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 50 cm betragen. Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht breiter als 50 cm und nicht höher als 90 cm sein. Werbeanlagen, die über die Gebäudefassade hinausragen, müssen von der Gebäudeecke mindestens das Maß ihrer Auskragung als Abstand einhalten.
- (5) Die unter (1) bis (4) genannten Gestaltungsgrundsätze gelten auch für das Anbringen von Leuchtreklamen. Für Leuchtreklamen ist blendfreies, die Verkehrssicherheit nicht gefährdendes Licht zu verwenden. Blink- und Flimmerbeleuchtungen sind unzulässig.
- (6) Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die statische Funktion von Mauern und Pfeilern des Gebäudes optisch klar erkennbar bleibt. Falls es aus gestalterischen Gründen notwendig ist, kann verlangt werden, dass Schaukästen und Warenautomaten bündig mit der Gebäudefront abschließen.
- (7) Schaufenster sollen nur bis maximal 20 % ihrer Fläche beklebt werden.

Zulässige Typen



Aufgemalte Beschriftung

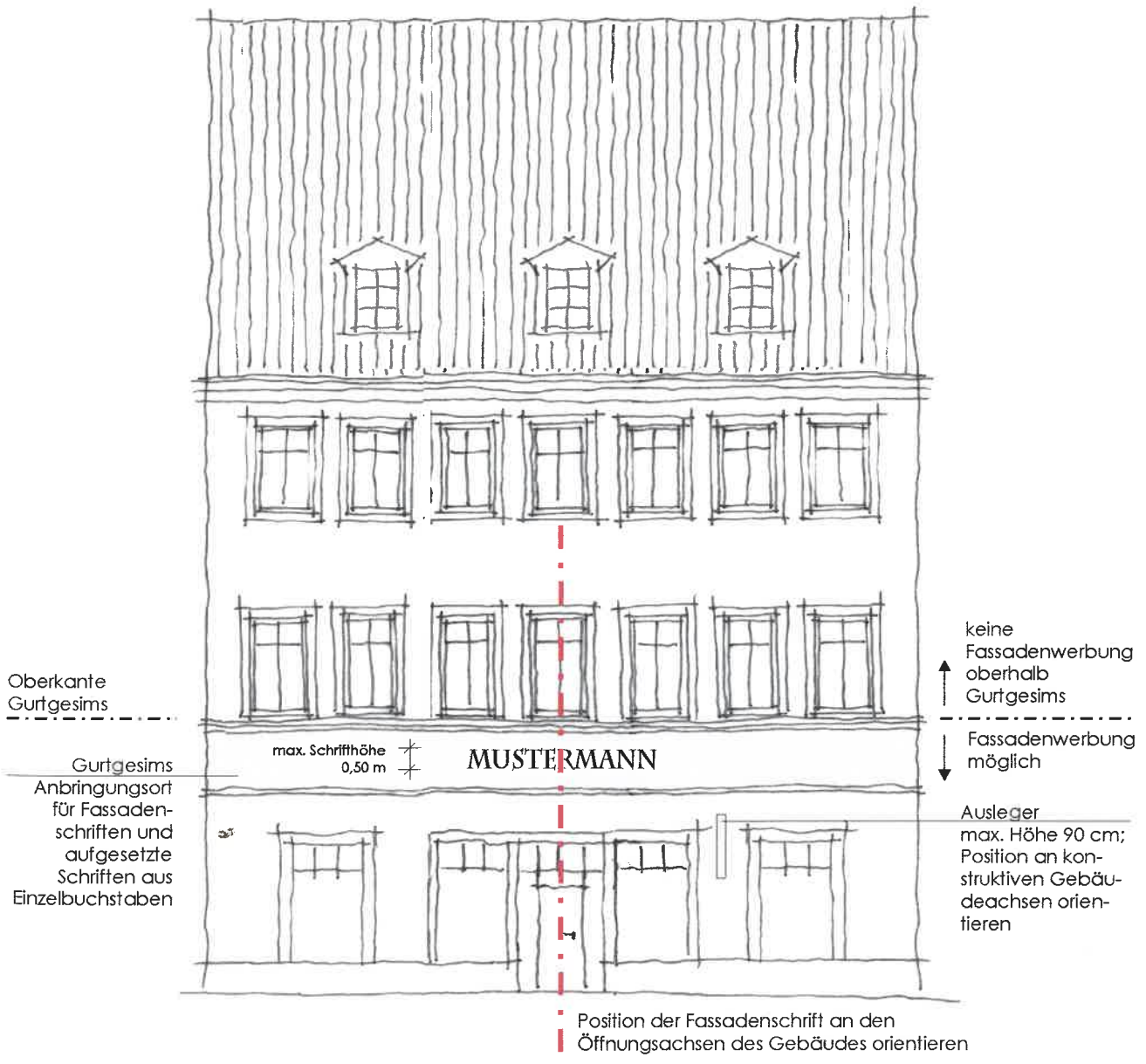


Aufgesetzte Beschriftung



Ausleger

Anbringungsort



13 Einfriedungen

(1) Einfriedungen

Einfriedungen prägen durch ihre Anordnung und Gestaltung entscheidend den Charakter des Straßenraumes. Historische Einfriedungen mit ihren Sockeln, Gliederungen, Abdeckungen und Zierabsätzen und Ziergittern sind daher zu erhalten.

(2) Neue Einfriedungen

Neue Einfriedungen müssen in Form, Farbe, Material und Höhe mit den Einfriedungen benachbarter Grundstücke harmonieren. Als Material sind verputztes Mauerwerk, Natursteinmauerwerk, Sichtklinker und schmiedeeiserne Einfriedungen zulässig.

Wo historisch belegt, können Einfriedungen aus naturlasiertem Holz zugelassen werden (z. B. blickdichte Kriecher-Decker-Zäune oder senkrechte Lattenzäune).

(3) Drahtzäune

Drahtzäune sind nur in den rückwärtigen Hofbereichen in Verbindung mit Begrünung (Hecken) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Material



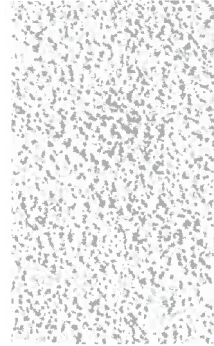
Metall



Naturstein



Klinker



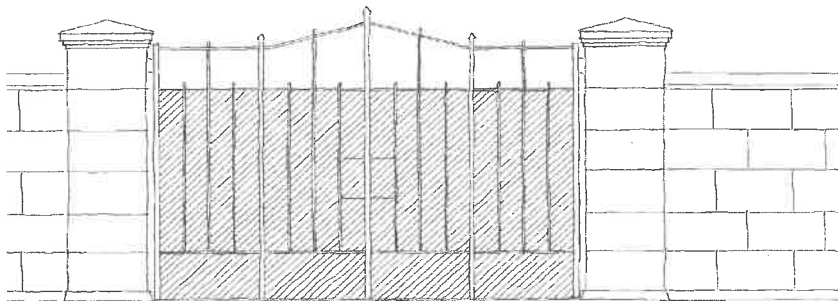
Putz



Holz

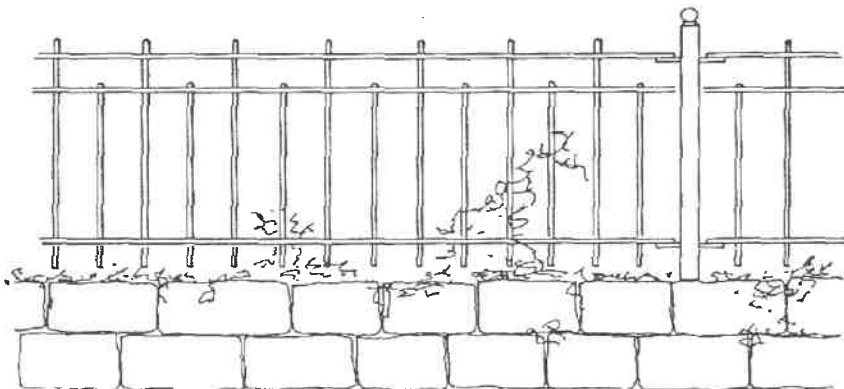
Die oben abgebildeten Materialien sind typisch für Reichenbach und können auch in Kombination miteinander, z. B. als Einfriedungsmauer aus Klinker mit Natursteinsockel und schmiedeeisernem Tor, eingesetzt werden.

Konstruktion

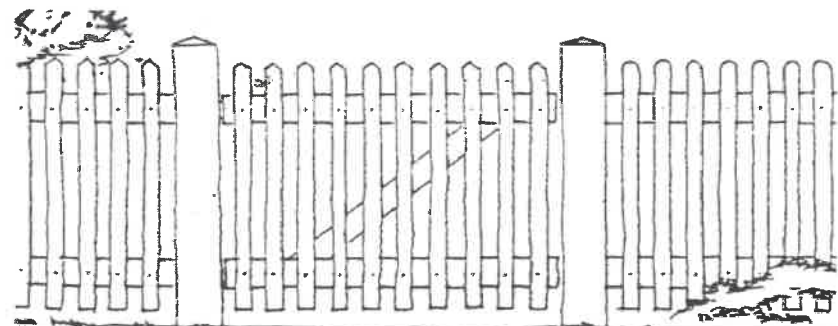


Die für die Gründerzeitblocks und den Altstadtkern typische Einfriedung ist die der massiven Steinmauer. Diese ist entweder verputzt oder aus sichtbarem Natursteinmauerwerk und besitzt eine Steinabdeckung zum Schutz vor Feuchte- und Frostschäden.

Die Toreinfahrten und Grundstückszugänge sollten in Form schmiedeeiserner Gitter hergestellt werden. Ebenfalls altstadttypisch sind blickdichte Holzeinfriedungen.



Alternativ zur Mauerwerkeinfriedung kann eine Sockelmauer aus sichtbarem oder verputztem Mauerwerk mit schmiedeeisernem Geländer verwendet werden.



Einfriedungen ohne Sockelmauer sind eher typisch für rückwärtige Grundstücksgrenzen und an Fußwegen, welche vom öffentlichen Straßenraum weniger stark wahrgenommen werden.

In den Gassenbereichen der Altstadt und bei rückwärtigen Grundstücksgrenzen können auch lasierte Holzzäune zugelassen werden.

14 Technische Anlagen

(1) Parabolspiegel

Das Anbringen von Parabolspiegeln ist unzulässig an Fassadenflächen, die vom öffentlichen Raum her einsehbar sind.

(2) Schornsteine

Schornsteine sind in Sichtziegelmauerwerk, als verputzte Schornsteine oder optisch gleichwertig auszuführen. Eine Verschieferung ist unzulässig.

Das nachträgliche Anbringen von Schornsteinen an Fassaden und frei einsehbaren Giebeln ist unzulässig.

Die Verwendung von sichtbaren Glas- und Edelstahlkaminen ist nicht zulässig.

Schornsteine sind im Firstbereich oder in Firstnähe anzuordnen.

(3) Schneefang

Rundholzschneefänge sind unzulässig.

(4) Abfallbehälter / Tanks

Die Standplätze von Mülltonnen / Containern, von Gas- und Öltanks müssen so gewählt werden, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.

(5) Kabelleitungen

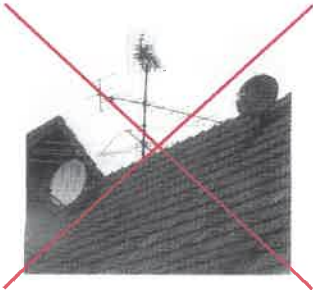
Freiführende Kabelleitungen (bei Neuverlegungen) sind an den Fassaden unzulässig.

Sie sind unter Putz zu verlegen. Im Ausnahmefall kann eine Verlegung mit Kabelabdeckprofil zugelassen werden, wenn dieses einen Farbanstrich im Fassadenfarbton erhält.

(6) Solaranlagen

Solaranlagen sind nur dann zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum nicht eingesehen werden können.

Technische Dachaufbauten

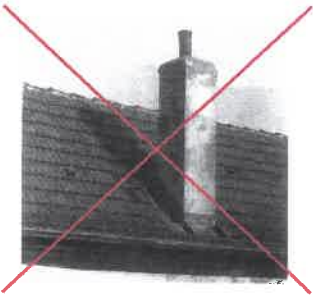


Im abgebildeten Beispiel wird die Dachlandschaft empfindlich durch die Parabolspiegel und Antennen gestört.

Daher sollten diese technischen Dachaufbauten nur auf den straßenraumabgewandten Dachseiten angebracht werden und z. B. eine der Dacheindeckung angepaßte Farbe erhalten.

Um möglichst wenig in Erscheinung zu treten, sollten Antennen an wenig exponierten Stellen und in Form von Sammelanlagen montiert werden.

Schornsteine



Schornsteine sollten im First oder in unmittelbarer Firstnähe aus dem Dach stoßen. Dadurch kann die Höhe des Schornsteins, dessen Austritt über dem First liegen muss, möglichst klein gehalten werden und gestalterisch unbefriedigende Lösungen, wie nebenan dargestellt, vermieden werden.

Die Schornsteine und Kamine sollten als eigenständiges Element in der Dachlandschaft erkennbar sein und aus diesem Grund nicht im gleichen Material wie die Dachhaut verkleidet werden.

Abfallbehälter/ Tanks



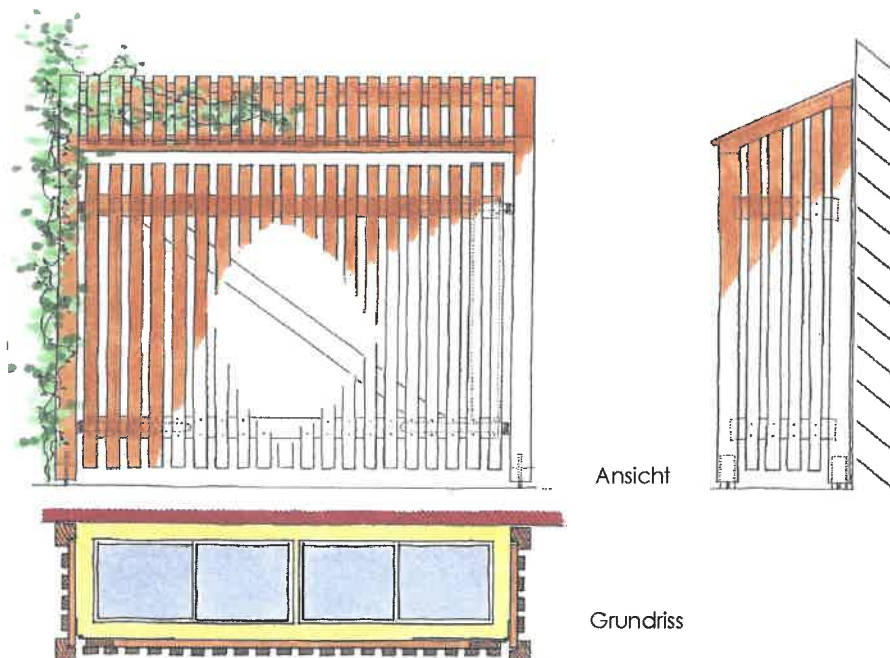
Wie im Beispiel nebenan gezeigt, stören Mülltonnen und Container die Wirkung des Straßenraumes erheblich.

Daher ist darauf zu achten, dass Mülltonnen und Container (außer am Tag der Leerung) nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.

Eine einfache Möglichkeit für die Unterbringung der Mülltonnen und Container stellt die nebenan skizzierte Holzkonstruktion dar.

Diese kann in den straßenseitig abgewandten Grundstücksbereichen angebracht werden und sollte möglichst begrünt werden.

Ebenso sind auch moderne filigran und handwerklich gestaltete Metallkonstruktionen möglich.



15 Außenanlagen

(1) Innenhöfe und Freiflächen

Innenhöfe und Freiflächen sind nur soweit unbedingt erforderlich zu befestigen (Stadtökologie).

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist zu erhalten. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke, die nicht als Wirtschaftshof genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Befestigte Flächen und Stellplatzflächen sind als Pflasterbeläge, als Rasenpflaster (Pflasterbeläge mit breiten, begrünten Fugen) als Rasengittersteine, als sandgeschlämmte Schotterdecke oder als Schotterrasen auszubilden.

Die Gestaltung von Stellplätzen richtet sich nach §1 der Satzung der Stadt Reichenbach über die Gestaltung von Stellplätzen.

(2) Historische Pflasterbeläge

Vorhandene historische Pflasterbeläge sind zu erhalten. Bei Verwendung von Betonpflaster sind Rechteck- oder Quadratformate, die denen von Granitkleinstein oder -großstein entsprechen, einzubauen.

(3) Grünbestand

Vorhandenes Großgrün ist zu bewahren und zu ergänzen.

Bei Verlust ist es durch gleichwertige, einheimische bzw. ortstypische Laubgehölze (z. B. Linde, Kastanie, Esche, Kirsche) zu ersetzen.

Straßenraum



Charakteristisch für Reichenbach sind die besonders breiten Granit-Bordsteine.



Pflasterdetails beleben den Straßenraum.



Breite Gehwegplatten und Traufzeilen aus Granit sind typisch für die Reichenbacher Altstadt.

Innenhöfe und Freiflächen



Betonpflastersteine sollten sich in Größe und Format an Granitsteinen orientieren.



Pflaster mit breiten begrünten Fugen läßt im Gegensatz zu Asphalt die Regenwasserversickerung zu.



Wassergebundene Decken stellen eine einfache Form der Oberflächenbefestigung dar und ermöglichen die Versickerung des Regenwassers.



Private Gärten bieten Erholungsflächen und Rückzugsmöglichkeiten für die Bewohner und sollten daher gut gepflegt und so weit als möglich begrünt werden. Sie sollten nur in unbedingt notwendigem Maß befestigt werden, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu bewahren (Stadtökologie). Für die Begrünung sollten ausschließlich einheimische Laubbäume, Sträucher und Blumen verwendet werden.

16 Unterhaltungspflicht

Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass weder sie selbst, noch das Straßenbild verunstaltet werden.

17 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Anforderungen der Punkte 4 bis 15 dieser Richtlinie können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen gewährt werden, wenn im Einzelfall die in dieser Gestaltungsrichtlinie aufgeführten Gestaltungsgrundsätze eingehalten werden.

18 Genehmigungspflicht

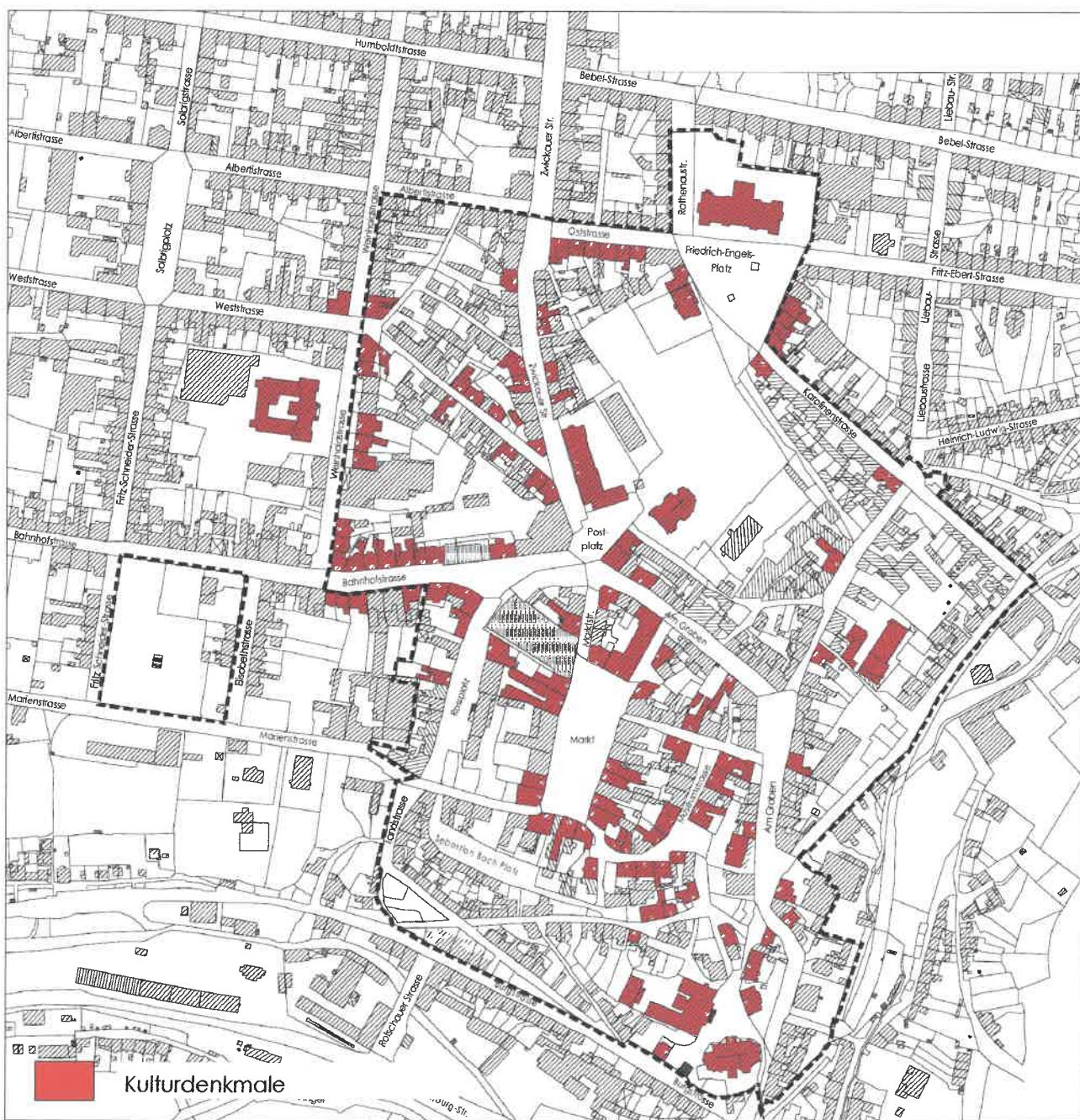
Die Genehmigungspflicht regelt sich nach den gültigen Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sanierungsrechtes (§ 144 BauGB) nach Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgestellt,

Reichenbach/Bayreuth,

Oktober 2004

Kulturdenkmale



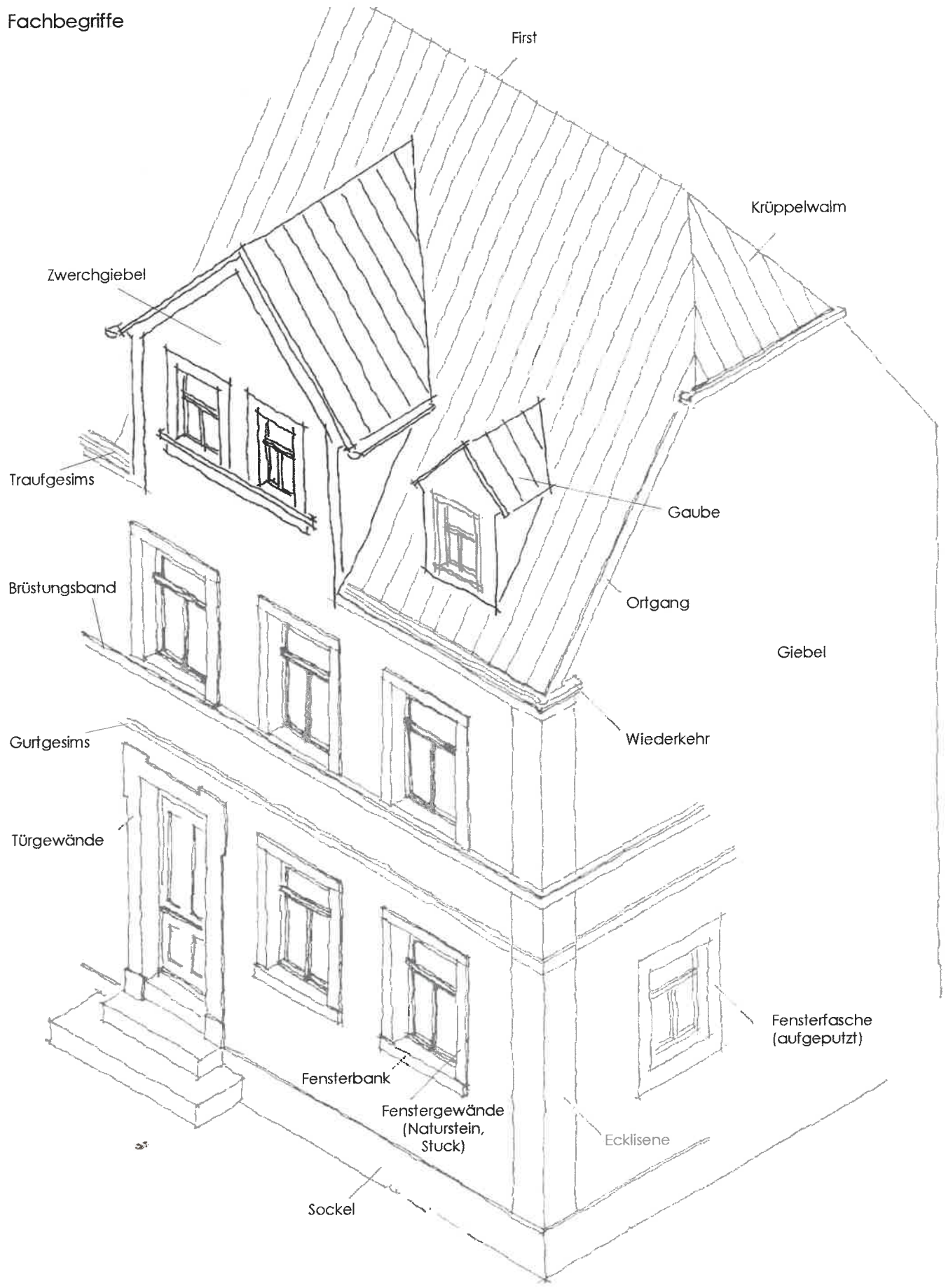
Kulturdenkmale im räumlichen Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes 1 „Stadtzentrum“ Reichenbach (Stand 12/ 2003)

- | | |
|--------------|---------------------|
| Am Graben | Heiste |
| Am Graben 2 | Kinderkaufhaus |
| Am Graben 3 | Mietshaus mit Laden |
| Am Graben 11 | Türportal |
| Am Graben 18 | Mietshaus mit Laden |
| Am Graben 29 | Wohnhaus |
| Am Graben 36 | Wohnhaus mit Laden |
| Am Graben 43 | Mietshaus mit Laden |
| Am Graben 47 | Mietshaus mit Laden |

Bahnhofstr. 6	Wohn- und Geschäftshaus
Bahnhofstr. 9	Bankgebäude
Bahnhofstr. 11	Mietshaus m. Laden
Bahnhofstr. 12a	Mietshaus m. Laden
Bahnhofstr. 14	Mietshaus m. Laden
Bahnhofstr. 16	Mietshaus
Bahnhofstr. 18	Mietshaus
Bahnhofstr. 20	Mietshaus m. Laden
Bahnhofstr. 22	Mietshaus m. Laden
Bahnhofstr. 24	Mietshaus m. Laden
Friedrich-Engels-Platz	Luftschutzbunker
Friedrich-Engels-Platz 7	Friedensschule
Friedrich-Engels-Platz 8	Diakonot
Friedrich-Engels-Platz 9	Pfarramt der Trinitatiskirche
Johannissgasse 1	Wohnhaus m. Laden
Johannissgasse 4	Wohnhaus
Johannissgasse 5	Wohnhaus
Johannissgasse 6	Wohnhaus
Johannissgasse 7	Wohnhaus
Johannisplatz 1	Wohnhaus m. gewerblicher Nutzung
Johannisplatz 2	Wohnhaus
Johannisplatz 3	Neuberin-Geburtshaus (Museum)
Karolinenstr. 9	Mietshaus m. Laden
Karolinenstr. 19	Wohnhaus
Kirchgasse 6	ehem. Wohnhaus
Kirchplatz	Kirchplatz m. Heiste, Geländer u. Freitreppe
Kirchplatz 1	Wohnhaus m. Gaststätte
Kirchplatz 3	Archidiakonot
Kirchplatz 4	Pfarramt Peter-Paul m. Einfriedung u. Garten
Kirchplatz 5	Peter-Paul-Kirche
Kirchplatz 6	Kantorat
Kirchplatz 7	Altstadtschule
Kolpingstr. 3	Wohnhaus m. Vorgarten
Kolpingstr. 4	Wohnhaus m. Vorgarten u. Einfriedung
Kolpingstr. 5	Wohnhaus m. Vorgarten u. Einfriedung
Kolpingstr. 8	Wohnhaus
Kolpingstr. 12	Wohnhaus
Lange Gasse 4	Wohnhaus/ Seitengebäude u. Hausgarten
Lange Gasse 8	Wohnhaus u. Manufakturgebäude (ehem. Seifensiederei)
Lange Gasse 10	Wohnhaus m. Laden
Markt 1	Altes Rathaus
Markt 2	ehem. Wohnhaus „Zuckersches Haus“
Markt 4	Wohn- u. Geschäftshaus
Markt 5	Hotel „Goldener Anker“
Markt 6	Stadthaus
Markt 8	Wohnhaus m. Laden
Markt 9	Wohnhaus m. Laden
Markt 10	Wohnhaus m. Laden
Markt 12	Wohnhaus m. Laden
Markt 13	Wohnhaus m. Laden

Markt 14	Wohn- u. Geschäftshaus
Markt 15	Wohnhaus m. Laden
Markt 17	Wohnhaus m. Laden
Markt 18	Wohnhaus m. Laden
Markt 22	Wohnhaus m. Laden
Marktstr. 5	„Alte Stadtapotheke“
Museumsstr. 1	Wohnhaus m. Laden
Museumsstr. 2a	ehem. Wohnhaus (später Stadtbücherei/ Verwaltungsgebäude)
Obere Dunkelgasse 6	Wohnhaus
Obere Dunkelgasse 45	Fabrikgebäude A. Horch
Obere Dunkelgasse 47	Wohnhaus
Oststr. 1	Mietshaus m. Laden
Oststr. 2	Mietshaus
Oststr. 3	Mietshaus m. Laden
Oststr. 4	Mietshaus
Oststr. 5	Mietshaus
Oststr. 6	Mietshaus m. Laden
Postplatz 1	Wohn- u. Geschäftshaus „Schenkerhaus“
Rathausstr. 3	Haustür
Roßplatz 4	Mietshaus m. Laden
Roßplatz 15	Verlagsgebäude
Sebastian-Bach-Platz	Stadtmauerreste
Trinitatisgasse 1	Trinitatiskirche und Alter Friedhof
Weinholdstr. 1	Mietshaus
Weinholdstr. 3	Mietshaus
Weinholdstr. 9	Mietshaus
Weinholdstr. 11	Mietshaus
Weinholdstr. 13	Mietshaus
Weinholdstr. 19	Mietshaus
Weinholdstr. 21	Mietshaus
Weinholdstr. 23	Wohn-u. Geschäftshaus
Zennergasse 1	Mietshaus m. Laden
Zennergasse 2	Wohn- u. Geschäftshaus
Zennergasse 6	Mietshaus m. Laden
Zennergasse 7	Mietshaus m. Laden
Zennergasse 12	Mietshaus m. Laden
Zennergasse 19	Wohnhaus m. Laden u. Hinterhaus
Zennergasse 29	Mietshaus m. Laden
Zwickauer Str. 2-4	Hauptpostamt m. Toreinfahrten
Zwickauer Str. 3	Mietshaus m. Laden
Zwickauer Str. 7	histor. Ladenzone u. Hintergebäude
Zwickauer Str. 8	Mietshaus m. Laden
Zwickauer Str. 10	Mietshaus m. Laden
Zwickauer Str. 12	Mietshaus m. Laden
Zwickauer Str. 13	Mietshaus m. Läden
Zwickauer Str. 15	Mietshaus m. Läden
Zwickauer Str. 16	schmiedeeiserne Toranlage
Zwickauer Str. 18	Mietshaus m. Laden
Zwickauer Str. 20	Wohnhaus m. Laden
Zwickauer Str. 27	Mietshaus m. Laden

Fachbegriffe



Quellen

Bei der Erarbeitung der Fibel und Richtlinie wurden folgende Quellen als Grundlage herangezogen:

- glasmarte FACTBOX, GM OVERHEAD
- Hansa-Luftbild, 1993
- Ideen und Realisierungswettbewerb zur Blocksanierung am Kölbl'schen Eck und Mylauer Tor, Fassadenzeichnung des 1. Preisträgers Prof. Wilhelm Betsch und Dipl. Ing. Jutta Betsch, München, 1994
- Stadtsanierung Reichenbach i. Vogtland Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB Stadtverwaltung Reichenbach i. V, Dezernat für Bau- und Wohnungswesen AGS Arbeitsgruppe für Stadtplanung Büro Billinger/ Verkehrsplaner, 1992
- Quartiersstudie Am Graben, Trinitatisgasse, Architekturbüro Stadermann 1994

Impressum

Herausgeber:

Stadt Reichenbach
Markt 1

08468 Reichenbach (Vogtl.)

Verfasser:

Resch + Stiefler + Partner GdbR
Architekten und Stadtplaner

Wahnfriedstraße 3
95444 Bayreuth

Dipl. Ing. Ralph Stadter

In Zusammenarbeit mit:

Stadt Reichenbach
Abteilung Stadtplanung
SG Sanierung/ Erhaltung
Dipl. Bauing. Sybille Ehrler